

BGer 5A_948/2021 vom 24. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_948_2021

FR: TF 5A_948/2021 du 24 novembre 2021

IT: TF 5A_948/2021 del 24 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist einzig die Regelung der aufschiebenden Wirkung im Berufungsverfahren; soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet ein kantonal letztinstanzlicher (Art. 75 Abs. 1 BGG) und im Berufungsverfahren betreffend eine Eheschutzsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) ergangener Entscheid über die aufschiebende Wirkung. Dieser ist, weil das Berufungsverfahren damit nicht abgeschlossen wird, ein Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Sodann ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung - wie übrigens bereits der Eheschutzentscheid selbst (BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397) - eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; 137 III 475 E. 2 S. 477), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt; das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Verfassungsrügen prüft, während es auf appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Es werden keine Verfassungsverletzungen geltend gemacht, sondern rein appellatorische Ausführungen vorgetragen. Im Übrigen beziehen sich diese nicht auf den Verfahrensgegenstand, sondern ausschliesslich auf die in der Sache selbst gewünschte Obhutsumteilung, indem der Mutter Gewaltanwendung, Demütigung und Vernachlässigung der Kinder vorgeworfen und ferner geltend gemacht wird, eine sofortige Vollstreckung des Kindesunterhaltes wäre angesichts der eigenen Schulden desaströs. All dies ist steht wie gesagt ausserhalb des Anfechtungsobjektes (vgl. E. 1).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.